

Richtlinien für Betriebsförderungen von Betriebsneugründungen und Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen in der Gemeinde Weibern

§ 1

Die Gemeinde Weibern kann aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 08. Juli 2004 natürlichen und juristischen Personen, die im Gemeindegebiet Weibern einen Handels-, Gewerbe-, Industrie- oder Fremdenverkehrsbetrieb führen bzw. gründen, zur Förderung von Betriebsneugründungen bzw. zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen folgende Förderung gewähren:

§ 2

FÖRDERUNGSUMFANG

1) Betriebsneugründungen

Für Betriebsneugründungen in Weibern wird für einen Zeitraum von drei Jahren die anfallende Kommunalsteuer zu 30% in Form einer Subvention für die erfolgte Betriebsansiedlung rückerstattet.

Voraussetzung für diese Rückerstattung ist, dass die im Sinne der Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes 1993, BGBl. Nr. 819/93 idGF., anfallende Kommunalsteuer jeweils pünktlich entrichtet wird.

Am Ende des Betriebsjahres wird die entrichtete Kommunalsteuer in Summe ermittelt und davon 30% als Subvention für die Betriebsansiedlung in Weibern bis spätestens 30.06. des Folgejahres rückerstattet.

2) Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze

Für die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen durch Weiberner Betriebe wird eine Subvention in folgender Form bzw. unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

a) Der Förderungswerber muss nachweisen, dass er zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen hat indem er belegt, dass sich die Kommunalsteuer um mindestens 30% gegenüber der Bemessungsgrundlage (Durchschnitt der Kommunalsteuer der letzten drei vollen Jahre) erhöht hat.

b) Sofern dieser Nachweis erbracht wird, werden dem Betrieb 30% der Differenz der Bemessungsgrundlage gegenüber des erhöhten Kommunalsteuerbeitrages in Form einer Subvention rückvergütet.

Berechnungsbasis für die Rückvergütung für die gesamte Laufzeit bilden jene Kommunalsteuersummen, welche dem Jahr der erstmaligen Antragstellung unmittelbar vorausgegangen sind. Von dem sich sodann ergebenden Mehrbetrag wird die 30%ige Subvention ermittelt.

c) Die unter b) angeführte Subvention wird auf einen Zeitraum von drei Jahren begrenzt. Eine in diesem Zeitraum allenfalls in einem Jahr gegenüber der Bemessungsgrundlage weniger als 30% gesteigerte Kommunalsteuer, zieht keine Verlängerung des Subventionszeitraumes von drei Jahren nach sich.

§ 3 BEANTRAGUNG DER FÖRDERUNG

Förderungen im Sinne dieser Richtlinien sind für das Vorjahr bis **jeweils spätestens 31.03. des laufenden Jahres** beim Gemeindeamt Weibern schriftlich zu beantragen. Dem Ansuchen sind

- a) bei erstmaliger Beantragung die erforderlichen Kommunalsteuererklärungen zur Berechnung der Bemessungsgrundlage sowie
- b) die Kommunalsteuererklärung jeweils bis 31.03. des Folgejahres jährlich vorzulegen.

Die Bearbeitung der Ansuchen erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens.

§ 4 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN

- a) Die Förderungsmaßnahme wird sofort eingestellt, wenn der Bewerber bei Einbringung des Antrages wissentlich falsche Angaben gemacht hat.
- b) Zu Unrecht bezogene Förderungen bzw. Subventionen sind an die Gemeinde Weibern zurückzuzahlen.
- c) Ausgeschlossen sind Förderungswerber, die wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind.
- d) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, Änderungen in der Betriebsform (Stilllegung, Übergabe, Insolvenz uä.), die eine Förderung nicht mehr zulassen, binnen zwei Wochen dem Gemeindeamt Weibern schriftlich zu melden.
- e) Auf die Zuerkennung dieser freiwilligen Förderungsmaßnahme der Gemeinde Weibern besteht **k e i n** Rechtsanspruch.
- f) Förderungsansuchen können nur in jenem Ausmaß berücksichtigt werden, als im Voranschlag für das jeweilige Finanzjahr Mittel zur Verfügung stehen.
- g) In Zweifels- oder Sonderfällen, ob die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme einer Betriebsförderung der Gemeinde Weibern im Sinne dieser Richtlinien vorliegen oder nicht, entscheidet der Gemeinderat.
- h) Doppelförderungen (Betriebsneugründung, Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und Investitionsförderung) können nicht gewährt werden.
- i) Wird von einer anderen Gemeinde bereits eine diesbezügliche Förderung bezogen, so kann eine Förderung durch die Gemeinde Weibern ebenfalls nicht gewährt werden.

§ 5 WARTEZEIT

- a) Für Betriebe, die eine Förderung lt. § 2, 1) für Betriebsneugründungen erhalten haben, gilt für den Erhalt einer Förderung nach § 2, 2) Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, eine Wartezeit von zwei Jahren nach Auslaufen der ersten Aktion.
- b) Jene Betriebe, welche eine Förderung lt. § 2, 2) erhalten, haben ebenfalls eine zweijährige Wartefrist nach Auslaufen der Förderungsmaßnahme zu beachten.

§ 6 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten mit 08. Juli 2004 in Kraft.